

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 17.09.1817 publ. 25.09.1817

erkennen, keinem Zweifel unterworfen seyn kann.

47) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Sept. publ. 25. ej. 1817.

Feier des dritten
hundertjährigen
Reformations-
Jubelfestes.

Da die vor 300 Jahren vom Doctor Luther angefangene Reinigung der evangelischen Lehre und Verbesserung der christlichen Erbauung als eine der größten Wohlthaten der göttlichen Vorsehung zu preisen ist, so werden, bei dem am 31. October bevorstehenden Ablauf des dritten Jahrhunderts nach dem Anfange der Reformation, alle evangelische Gemeinden des Herzogthums Oldenburg zu einer Gottesdienstlichen Jubelfeyer am Gedächtnistage der Reformation hierdurch aufgefördert.

Für diesen Zweck verordnet mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung das Consistorium folgendes:

- 1) Der 31. October dieses Jahres soll, als das dritte hundertjährige Fest zum Gedächtniß der im Jahre 1517. von Doctor Luther angefangenen Reformation, wie andre große Festtage gefeyert werden.
- 2) An zwey Sonntagen vorher soll dies Jubelfest durch Vorlesung dieser Bekanntmachung von allen Kanzeln ver-

- kündigt, alles, was irgend eine Störung einer würdigen Feyer verursachen kann, entfernt oder verhindert;
- 3) am Vorabend das Fest eingeläutet, und alles Gewerbe eingestellt, am Morgen des 31. Octobers, wie sonst an großen Festen, drey mal mit allen Glocken geläutet werden; und es sollen, wie am Abend vorher, an dem Festtage selbst alle öffentliche Arbeiten und Handwerksgeschäfte ruhen, auch keine öffentliche Lustbarkeiten erlaubt seyn.
 - 4) Die Jugend soll in den Schulen und in kirchlichen Catechisationen mit der Geschichte der Reformation und ihren Folgen, so weit es zur Theilnahme an der Festfeyer nützlich seyn kann, bekannt, und die Gemeinde auf die Veranlassung des Festes im Voraus aufmerksam gemacht werden.
 - 5) Die Hauptpredigt in Oldenburg soll von dem General-Superintendenten gehalten, von jedem Pastor aber die gehaltene Predigt über einen der auszusprechenden Texte eingesandt werden.
 - 6) Was zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feyer durch Gesang und Kirchenmusik, und anständige Ausschmückung

der Kirche, oder durch Stiftung eines bleibenden Andenkens, geschehen kann, bleibt jeder Gemeinde und ihren Vorstehern überlassen. Da indeß die Reformation nicht allein die Predigt des göttlichen Wortes, sondern auch die Verwaltung der heiligen Sacramente betroffen hat, so ist an dem verordneten Festtage die Feyer des heiligen Abendmahles, auch, wo möglich, eine Taufhandlung, und jede andre passende kirchliche Handlung anzusehen, so wie in größern Gemeinden an dem zunächst folgenden Sonntage wiederum Communion zu halten, und vorher die Gemeinde dazu einzuladen ist.

- 7) Die Jubelfeyer erinnert zwar an eine Trennung von einer andern kirchlichen Gemeinschaft, kann und soll aber allen Verstoß gegen das Gebot: „Vertragt einander in der Liebe!“ vermeiden. Dagegen soll sie als ein Fest der Wiedergeburt der evangelischen Kirche nicht ohne Wirkung für den heiligen Zweck ihres Vereins, und insbesondere für Kirchenzucht und Reinheit der Sitten bleiben, und dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde auch selbst auf äußere